

Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien ab 01.01.2027
für
Universität Bremen
und
Flughafen Bremen GmbH

VXXXX/2026

Los 1: Universität Bremen

Tranchen-Beschaffung am **Terminmarkt**

5 Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Mittelspannungsebene

Los 2: Flughafen Bremen GmbH

Terminmarkt-Standardhandelsprodukte mit **Spotausgleich**

1 Abnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Mittelspannungsebene

Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Begriffsbestimmungen	4
2.1	Strom aus erneuerbaren Energien	4
2.2	Erneuerbare Energien.....	4
3	Gegenstand der Ausschreibung.....	4
3.1	Grundlagen	4
3.2	Stromlieferverträge	5
3.3	Daten der Abnahmestellen.....	5
4	Spezifikation der Lieferung von Ökostrom.....	5
4.1	Lieferung von 100% Strom aus erneuerbaren Energien	5
4.2	Zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien	5
4.3	Verbot der Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms	6
4.4	Nachweispflichten während und nach der Vertragslaufzeit.....	6
5	Stromlieferpreise Los 1 Universität Bremen	6
5.1	Grundlagen	6
5.2	Preisformeln Arbeitspreis.....	7
6	Stromlieferpreis Los 2 Flughafen Bremen GmbH.....	8
6.1	Grundlagen	8
6.2	Preisformeln Arbeitspreis.....	8
7	Lieferumfang und Verbrauchsstruktur	9
7.1	Los 1 Universität Bremen	10
7.1	Los 2 Flughafen Bremen GmbH	10

8	Netznutzung	11
9	Zuschlagskriterien und Wertung	11
10	Nebenangebote	11

Anlagen:

Anlage A	Musterstromliefervertrag
Anlage B	B1 Stammdaten Abnahmestellen Los 1 Universität Bremen
	B2 Stammdaten Abnahmestellen Los 2 Flughafen Bremen GmbH
Anlage C	C1 ¼-Stunden-Lastgänge in kW Los 1
	C2 ¼-Stunden-Lastgänge in kW Los 2
Anlage D	D1 Angebotsblatt Los 1
	D2 Angebotsblatt Los 2

1 Einleitung

Immobilien Bremen wurde von der Universität Bremen und der Flughafen GmbH, im Folgenden Teilnehmer genannt, beauftragt, die Stromversorgung ihrer Liegenschaften für die Jahre 2027 und 2028 in zwei separaten Losen auszuschreiben und die Leistung zu vergeben. Es besteht die Option auf zwei Verlängerungen um jeweils ein Jahr bis maximal 31.12.2030.

Neben der vergaberechtlichen Sicherstellung der Stromversorgung ist das Ziel dieser Ausschreibung die Senkung der CO₂-Emissionen und die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Daher wird eine Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energien ausgeschrieben.

Die Teilnehmer haben einen Gesamtenergiebedarf von ca. 44.630 MWh.

Die Kalkulationsgrundlage für den Energiebezug der Abnahmestellen wird durch diese Leistungsbeschreibung und den anliegenden Stromliefervertrag (Anlage A) zusammengestellt. Die Energiedaten dieser Ausschreibung beziehen sich auf das Abnahmeverhalten im Zeitraum 2024 bis heute.

Diese Ausschreibungsunterlagen beinhalten alle zu regelnden Inhalte. Mit Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Bieter die Inhalte des Stromliefervertrages (Anlage A).

Immobilien Bremen ist durch separat abgeschlossene Vermittlungsvereinbarungen mit den Teilnehmern bevollmächtigt, in deren Namen und für Rechnung die Ausschreibung durchzuführen und den Auftrag zu erteilen. Die Energielieferverträge werden direkt mit den Teilnehmern geschlossen. Jeder Teilnehmer erhält einen eigenen Stromliefervertrag.

Die Angebotspreise sind ausschließlich im Angebotsblatt Anlage D1 und D2 einzutragen.

2 Begriffsbestimmungen

Die im Rahmen dieser Ausschreibung verwendeten Begriffe werden definiert. Diese Definitionen wurden weitestgehend wörtlich aus der Muster-Leistungsbeschreibung zu dem Leitfaden „Beschaffung von Ökostrom“ vom Umweltbundesamt entnommen.

2.1 Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien ist Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.

Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen. Der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

2.2 Erneuerbare Energien

Gemäß §3 Abs. 21 EEG sind Erneuerbare Energien Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

3 Gegenstand der Ausschreibung

3.1 Grundlagen

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Teilnehmer (siehe Anlage B1 und B2) für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028.

Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bis maximal 31.12.2030, wenn nicht 12 Monate vor Vertragsende von einer Partei gekündigt worden ist. Verhandlungen bezüglich einer Verlängerung vor der oben angegebenen Kündigungsfrist sind möglich.

Die Vergabe erfolgt auf das günstigste Angebot.

3.2 Stromlieferverträge

Anlage A enthält den Musterstromliefervertrag. Der Vertrag ist zwischen dem Bieter, der den Zuschlag erhält, und dem jeweiligen Teilnehmer abzuschließen. Im Stromliefervertrag sind die Details der Stromlieferung wie auch Rechnungslegung und Datenübermittlung geregelt. Immobilien Bremen handelt im Namen der Teilnehmer. Unabhängig davon, ob ein Bieter für beide Lose den Zuschlag erhält, erhält jeder Teilnehmer einen eigenen Stromliefervertrag.

Die Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtungen) aus dem Vertrag übernehmen die Teilnehmer selbst.

3.3 Daten der Abnahmestellen

Sämtliche Daten der Abnahmestellen, auf die im Folgenden eingegangen wird, werden in Form von Excel-Dateien zur Verfügung gestellt.

Anlage B1 und B2 Stamm- und Verbrauchsdaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnungsempfänger ▪ Namentliche Bezeichnung der Abnahmestelle ▪ Adresse der Abnahmestelle ▪ Marktlokation ▪ Messlokation ▪ Zählernummer ▪ Spannungsebene ▪ Netzbetreiber ▪ Abgerechneter Verbrauch der letzten Abrechnungszeiträume in kWh ▪ Bemerkungen (z.B. PV, BHKW)
Anlage C1 und C2 Lastgänge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ¼-Stundenlastgänge 2024-2025 pro Abnahmestelle ▪ Prognoselastgang PV Flughafen ▪ Erzeugungslastgang BHKW Flughafen

Tabelle 2: Daten und Anlagen zum Leistungsverzeichnis

4 Spezifikation der Lieferung von Ökostrom

Der an alle in Anlage B aufgeführten Abnahmestellen zu liefernde Strom hat die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

4.1 Lieferung von 100% Strom aus erneuerbaren Energien

Der gelieferte Strom muss während des gesamten Lieferzeitraums zu 100% bilanziell aus erneuerbaren Energien gemäß Definition aus Kapitel 2 bestehen.

4.2 Zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der Bieter muss eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Bei zeitlich bilanzierter Lieferung muss die Energiebilanz (erzeugter und verkaufter Strom) innerhalb eines

Kalenderjahres ausgeglichen sein. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für den Betrieb der Anlagen zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit und Leistung erforderlich sind, müssen vorliegen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben.

4.3 Verbot der Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms

Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Bieter oder seine Vorlieferanten (Doppelvermarktung) muss durch den Bieter ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die für die Vermarktung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z. B. das Renewable Energy Certificate System – RECS), sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

4.4 Nachweispflichten während und nach der Vertragslaufzeit

Während und nach Ablauf der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages hat der Bieter die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes nachzuweisen. Die einzelnen Nachweispflichten sind im Muster-Stromliefervertrag geregelt, der als Anlage A der Leistungsbeschreibung beigelegt ist.

5 Stromlieferpreise Los 1 Universität Bremen

5.1 Grundlagen

Die Preisfixierung erfolgt auf Grundlage der Börsenpreise des OTC-Handels am Terminmarkt. Hierfür sollen für den Gesamtverbrauch die Anteile Baseload und Peakload angeboten werden, die Bestandteile der Preisbestimmungsformel sind. In diese Preisformeln fließen die Beschaffungspreise der EEX ein, die Kosten für die Herkunftsnachweise und die Kosten der Dienstleistungen des Auftragnehmers.

Das Gesamtvolumen wird in mehreren Tranchen aufgeteilt und zu unterschiedlichen Beschaffungsterminen fixiert, die direkt nach Auftragsvergabe gemeinsam mit Immobilien Bremen und dem Portfoliomanagement des Auftragnehmers festgelegt werden.

Der mengengewichtete durchschnittliche Preis aller Preisfixierungszeitpunkte ergibt den festen Strompreis für das Lieferjahr und steht nach der letzten Preisfixierung noch vor Lieferbeginn für das jeweilige Lieferjahr fest. Je nach Marktlage soll eine Komplettbeschaffung der Gesamtliefermenge möglich sein. Die Ausführung der Fixierung übernimmt Immobilien Bremen

5.2 Preisformeln Arbeitspreis

Die jeweiligen Arbeitspreise in €/MWh für die Abnahmestellen der Universität setzt sich aus den Komponenten Fixpreis (C_{fix}), Fixpreis Öko ($C_{öko}$) und den variablen Beschaffungspreisen zusammen und wird folgendermaßen berechnet:

$$AP_y = C_{fix} + C_{öko} + \sum_{i=1}^n x_{iy} \cdot (\text{Anteil\% Base} \cdot PhelixDE Base_i + \text{Anteil\% Peak} \cdot PhelixDE Peak_i)$$

i jeweilige Teilmenge im Lieferjahr ($i=1, \dots, n$)

y das jeweilige Kalenderjahr

n Anzahl der Teilmengen im Lieferjahr

x_{iy} Größenverhältnis der jeweiligen Teilmenge bezogen auf den Jahresbedarf

PhelixDE Base_i Intradaypreis (OTC) für Jahresbaseload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

PhelixDE Peak_i Intradaypreis (OTC) für Jahrespeakload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

In den **Fixpreis** C_{fix} je kWh Strom soll der Bieter seine gesamten Kosten einkalkulieren, die für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement, Kundenbetreuung, Serviceleistungen wie z.B. Onlineportal und Abrechnung anfallen. Er gilt für den jeweils angebotenen Zeitraum.

In den **Fixpreis** $C_{öko}$ soll der Bieter seine zusätzlichen Kosten für die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien einkalkulieren wie z. B. die Kosten für die Herkunftsnachweise. Sollte der Bieter hierfür keine zusätzlichen Kosten haben, so ist dieser mit 0 Euro anzugeben. Er gilt für den jeweils angebotenen Zeitraum.

Nicht in diesen Preis einzukalkulieren sind Netznutzungsentgelte (Arbeits- und Leistungspreis) für Netznutzung, Mess-, Ablese- und Abrechnungskosten, KWKG-Umlage, Aufschlag für bes. Netznutzung gem. StromNEV, Offshore-Netzzumlage, Konzessionsabgabe, Steuern (Stromsteuer, Mehrwertsteuer) und eventuell anfallende Kosten für Blindstrom.

6 Stromlieferpreis Los 2 Flughafen Bremen GmbH

6.1 Grundlagen

Die Bildung des Arbeitspreises AP in €/MWh für Los 2 erfolgt für das jeweilige Lieferjahr auf Basis eines zu fixierenden Anteils zu Terminmarkt-Standardhandelsprodukten der EEX (Base- und Peak) und einen Anteil der zu ¼-stündlichen abzurechnenden Spotpreise der EPEX. Hinzu kommen jeweils Dienstleistungspreise für Termin- und Spotmengen sowie der Aufschlag für die Herkunftsnachweise.

6.2 Preisformeln Arbeitspreis

Terminpreis

Die Terminpreisfixierung erfolgt auf Grundlage der Börsenpreise von Standard-Terminprodukten der EEX in Leipzig. Hierfür sollen etwa 80% des Gesamtverbrauchs des jeweiligen Loses in Base- und Peak-Bestellgrößen in MW zerlegt werden. Die Größe einer Einzelbestellung sollte 0,1 MWh betragen können um das Gesamtvolumen von etwa 0,5 MWh Base und 0,3 MW Peak in mindestens 4-5 Teilbeschaffungen für Base und 3 für Peak aufzuteilen.

Die Bestellmenge (0,5 MW Base, 0,3MW Peak) wird in Tranchen aufgeteilt und zu Beschaffungsterminen fixiert, die direkt nach Auftragsvergabe gemeinsam mit Immobilien Bremen und dem Portfoliomanagement des Auftragnehmers festgelegt werden können.

Der mengengewichtete durchschnittliche Preis aller Preisfixierungszeitpunkte ergibt den festen Terminmarktpreis für das Lieferjahr und steht nach der letzten Preisfixierung noch vor Lieferbeginn für das jeweilige Lieferjahr fest. Je nach Marktlage soll eine Komplettbeschaffung der Gesamtliefermenge möglich sein.

Der Arbeitspreis Termin ($AP_{yTermin}$) setzt sich aus den Komponenten Fixpreis Termin ($C_{FixTermin}$) und variablen Beschaffungspreisen zusammen und wird folgendermaßen für Base und Peak berechnet:

$$AP_{yBase} = C_{FixTermin} + \sum_{i=1}^n x_{iy} \cdot PhelixDE Base_i \quad \text{in €/MWh}$$

$$AP_{yPeak} = C_{FixTermin} + \sum_{i=1}^n x_{iy} \cdot PhelixDE Peak_i \quad \text{in €/MWh}$$

i jeweilige Teilmenge im Lieferjahr (i=1,...,n)

y das jeweilige Kalenderjahr

n Anzahl der Teilmengen im Lieferjahr

x_{iy} Größenverhältnis der jeweiligen Teilmenge bezogen auf den Jahresbedarf

PhelixDE Base; Intradaypreis (OTC) für Jahresbaseload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

PhelixDE Peak_i Intradaypreis (OTC) für Jahrespeakload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

Preisformel Spotpreis

Die Residualmengen zwischen den definierten und preislich fixierten Terminprodukten und dem tatsächlichen Verbrauch (ca. 20% des aktuell prognostizierten Verbrauchs) werden zu Spotpreisen der EPEX (1/4-Stundenauktion), je nachdem ob es sich um Käufe oder Verkäufe (aus Sicht des Auftraggebers), vergütet oder in Rechnung gestellt.

$$AP_{Spot} = \pm C_{FixSpot} + \frac{\sum_{t=1}^T EPEX\ Spot\ ct * q(ct)}{\sum_{t=1}^T q(ct)} \quad \text{in €/MWh}$$

AP_{Spot} Energiepreis aus dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Spotmarktpreise in €/MWh

EPEX Spot ct EPEX Spotmarktpreise der Day Ahead Auktion für jede Viertelstunde (ct) des nächsten Tages in €/MWh

$q(ct)$ Spotmenge (Saldo aus realem Verbrauch minus preislich fixierten Terminprodukten je Viertelstunde (ct) in MWh

In den **Fixpreis** $C_{FixTermin}$ und $C_{FixSpot}$ je MWh Strom soll der Bieter seine gesamten Kosten einkalkulieren, die für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement, Kundenbetreuung, Serviceleistungen wie z.B. Onlineportal und Abrechnung anfallen. Er gilt für den jeweils angebotenen Zeitraum.

Für jede Verbrauchte MWh wird ein Ökostromaufschlag $C_{Öko}$ berechnet. In $C_{Öko}$ soll der Bieter seine zusätzlichen Kosten für die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien einkalkulieren wie z. B. die Kosten für die Herkunftsnachweise. Sollte der Bieter hierfür keine zusätzlichen Kosten haben, so ist dieser mit 0 Euro anzugeben. Er gilt für den jeweils angebotenen Zeitraum

Nicht in diesen Preis einzukalkulieren sind Netznutzungsentgelte (Arbeits- und Leistungspreis) für Netznutzung, Mess-, Ablese- und Abrechnungskosten, KWKG-Umlage, Aufschlag für bes. Netznutzung gem. StromNEV, Offshore-Netzumlage, Konzessionsabgabe, Steuern (Stromsteuer, Mehrwertsteuer) und eventuell anfallende Kosten für Blindstrom.

7 Lieferumfang und Verbrauchsstruktur

Das Gesamtvolumen von etwa 44.630 MWh unterteilt sich in zwei Lose, die einzeln angeboten und vergeben werden können.

Die Liegenschaften, bei denen Eigenerzeugungsanlagen betrieben werden, sind im Stammdatenblatt (Anlage B1 und B2) unter Bemerkungen gekennzeichnet.

7.1 Los 1 Universität Bremen

Die Universität Bremen hatte in den Referenzjahren 2025 einen durchschnittlichen Strombezug aus dem öffentlichen Verteilnetz von ca. 38.000 MWh, der hauptsächlich über eine Lieferstelle aus der Umspannungsebene Hsp/Msp eingespeist wurde. Drei weitere Mittelspannungsanschlüsse dienen als Noteinspeisung, um bei Störungen oder Wartungsarbeiten im vorgelagerten Netz, ohne Unterbrechung weiter versorgt werden zu können. Diese Noteinspeisung wurde in der Vergangenheit ausschließlich bei Wartungsarbeiten an der Umspannstation in Anspruch genommen. Dies geschieht in der Regel alle 2 Jahre.

Die Universität Bremen betreibt 3 Notstromaggregate mit einer Gesamtleistung 3 MW. Aggregat 1 mit einer Leistung von 1,6 MW wird u.a. für das Auffangen von Spitzenlasten ab 7,6 MW eingesetzt. Aggregate 2 und 3 mit einer jeweiligen Leistung von 700 kW sollen ausschließlich im Notfall eingesetzt werden. Die vorgeschriebenen Testläufe werden regelmäßig durchgeführt.

Im Zentrum der Stadt Bremen unterhält die Universität eine weitere Liegenschaft (Juristische Fakultät), die über einen Anschluss in der Mittelspannungsebene versorgt wird.

Der zu erwartende Stromverbrauch für 2027 und 2028 beläuft sich auf 38.000 MWh/a für alle fünf Abnahmestellen.

PPA-Stromversorgung:

Zwischen der Universität Bremen und der UniBremenSolar eG besteht eine PPA-Liefervereinbarung. Die 5 PV-Anlagen der Genossenschaft mit einer Gesamtleistung von 403 kWp speisen regelmäßig etwa 319 MWh jährlich in das Versorgungsnetz (Kundenanlage) der Universität ein.

7.2 Los 2 Flughafen Bremen GmbH

Die Flughafen Bremen GmbH hatte in den Referenzjahr 2025 einen Strombezug aus dem öffentlichen Verteilnetz von etwa 7.500 MWh/a, der über eine einzelne Lieferstelle aus der Mittelspannung eingespeist wurde.

Zur Eigenversorgung betreibt der Flughafen ein **BHKW**, welches mit einer elektrischen Spitzenleistung von 400 kW wärmegeführt betrieben wird und etwa 2.000 MWh in das eigene Arealnetz (Kundenanlage) einspeist.

Die Inbetriebnahme einer **Photovoltaik**-Anlage mit 550 kWp als weitere Eigenstromerzeugung ist für 2026 geplant. Der 100-prozentige Eigenverbrauch wird mit etwa 869 MWh/a prognostiziert. Ein Prognoselastgang des durchführenden Ingenieur-Büros liegt in Anlage C2 bei.

Der zu erwartende Strombezug aus dem öffentlichen Verteilnetz für 2027 und 2028 beläuft sich somit auf etwa 6.630 MWh/a.

8 Netznutzung

Es ist eine All-Inklusive-Versorgung anzubieten. Das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Umlagebeträge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der NEV und die Offshore-Umlage werden, die durch die Regulierungsbehörde nach §23a bzw. §21a Energiewirtschaftsgesetz und den sonstigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzentgeltverordnung genehmigten bzw. bestimmten Höhe weiterberechnet.

Die Konzessionsabgabe wird je Abnahmestelle in der vom Netzbetreiber erhobenen Höhe weiterberechnet und in der Rechnung offen ausgewiesen.

Die Marktlokationen befinden sich im Verteilnetz der wesernetz Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen.

9 Zuschlagskriterien und Wertung

Die Angebotspreise sind in den Anlage D1 und D2 einzutragen.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Es wird der Gesamtpreis brutto für die Lieferjahre 2027 und 2028 als Entscheidungskriterien herangezogen.

Damit ist der Angebotspreis das maßgebliche Zuschlagskriterium.

Sämtliche Angebote werden auf Grundlage der Settlementpreise vom 13.05.2026 der EEX in Leipzig für das Produkt Phelix DE Base und Phelix DE Peak Year Future jeweils für die Jahre 2027 und 2028 und dem arithmetischen Durchschnitt der EPEX-Spotpreise (Day Ahead) für 2025 (Quelle: <https://energy-charts.info>) berechnet.

10 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig